

STATUTEN

Frauen Hasle

I NAME, GRÜNDUNG, SITZ

Name
Gründung
Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Frauen Hasle besteht ein 1915 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in Hasle. Er ist ein Ortsverein des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes und des Kantonalverbandes der Schweizerischen Katholischen Frauenbundes Luzern, SKFLuzern.

II ZWECK UND AUFGABEN

Zweck

Art. 2

Die Frauen Hasle ist ein Zusammenschluss von Frauen aus verschiedenen Konfessionen mit christlicher Ausrichtung. Der Verein erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei vor allem Fraueninteressen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Aufgaben

Art. 3

- 3.1 Der Verein folgt dem Leitbild des SKFLuzern
- 3.2 Förderung der persönlichen, religiösen und kulturellen Bildung der Frau
- 3.3 Förderung der Mitverantwortung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.4 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.5 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.6 Unterstützung der El-Ki Gruppe
- 3.7 Mithilfe bei christlichen und ökumenischen Fragen
- 3.8 Pflege der Gemeinschaft unter Frauen
- 3.9 Zusammenarbeit mit andern Frauenorganisationen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.10 Zusammenarbeit mit dem Kantonalverband des Schweizerischen Katholischen Frauenbund Luzern

III MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder

Art. 4

Mitglied kann jede Frau werden. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Der Austritt aus dem Verein kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Rechnungsjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft ist mit dem Bezahlen des Jahresbeitrages gültig.

Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zweier Jahre nicht mehr entrichtet wurde.

Mitglieder des Vorstandes sind vom Beitrag befreit.

IV ORGANISATION

Organe

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- 5.1 Generalversammlung
- 5.2 Vorstand
- 5.3 Rechnungsrevisorinnen

Generalversammlung	<p>Art. 6 Die oberste Instanz des Vereins ist die Generalversammlung. Sie wird einmal jährlich im 1. Quartal einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen.</p>
Einladung Anträge	<p>Art. 7 Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Allfällige Anträge müssen 10 Tage vor der Generalversammlung an die Präsidentin schriftlich eingereicht werden.</p>
Aufgaben	<p>Art. 8 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> 8.1 Wahl der Stimmenzählerinnen 8.2 Genehmigung des Jahresberichts 8.3 Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts 8.4 Jahresbericht der El-Ki Gruppe 8.5 Wahl der Präsidentin, Kassierin und Aktuarin, sowie der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen 8.6 Festlegung des Jahresbeitrages 8.7 Behandlung von Anträgen und weiteren Geschäften die der Vorstand vorlegt 8.8 Beschlussfassung über Revision der Statuten oder Auflösung des Vereins
Wahlen Abstimmungen	<p>Art. 9 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 21 und Art. 22 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden eine geheime Wahl, beziehungsweise Abstimmung verlangt.</p>
Protokoll	<p>Art. 10 Das Protokoll kann 20 Tage nach der Generalversammlung bei der Präsidentin oder dem Leitungsteam angefordert werden oder ist bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Website einsehbar. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.</p>
Vorstand	<p>Art. 11 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 11.1 Präsidentin / Leitungsteam 11.2 Kassierin 11.3 Aktuarin 11.4 weitere Vorstandsmitglieder 11.5 Die theologische Begleitung nimmt eine fachlich ausgewiesene Person wahr <p>Der Vorstand organisiert sich selbst.</p>
Amtszeit	<p>Art. 12 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit ist beschränkt auf zehn Jahre. Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der GV die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern verlängert werden.</p>

Beschlüsse **Art. 13**
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende. Die Präsidentin lädt unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zur Vorstandssitzung ein.

Aufgaben **Art. 14**
Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
14.1 Vertretung des Vereins nach aussen
14.2 Führung der laufenden Geschäfte
14.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und Aufgaben
14.4 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
14.5 Vorbereitung der Generalversammlung und der allfälligen Statutenrevision
14.6 Bestellung und Begleitung der Ressorts und Festlegung von deren Aufgaben
14.7 Gründung und Begleitung von Kommissionen oder Gruppen innerhalb des Vereins
14.8 Medien- und Informationsarbeit
14.9 Regelmässige Kontakte zum Kantonalverband des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes Luzern
14.10 Teilnahme an deren Veranstaltungen und Weiterbildungsangeboten

Unterschrift **Art. 15**
Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin und die Aktuarin.

Rechnungsrevisorinnen **Art. 16**
Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins, und legen der Generalversammlung darüber einen schriftlichen Bericht ab. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

V FINANZEN

Einnahmen **Art. 17**
Die finanziellen Mittel des Vereins sind:
17.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
17.2 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge
17.3 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
17.4 Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen und Schenkungen

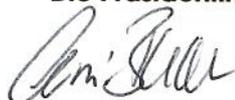
Ausgaben **Art. 18**
Aus der Vereinskasse werden folgende Ausgaben beglichen:
18.1 Spesen der Vereinsleitung
Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich.
18.2 Mitgliederbeitrag an den Schweizerischen Katholischen Frauenbund und den Kantonalverband des Schweizerischen Katholischen Frauenbund Luzern
18.3 weitere, durch die Generalversammlung oder den Vorstand beschlossene Ausgaben

Haftung	Art. 19 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Kassierin	Art. 20 Die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung, erstellt die Jahresrechnung und verwaltet das Vermögen. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift, bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1000.-, im übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Statutenänderung	Art. 21 Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
Vereinsauflösung	Art. 22 Der Verein kann aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder dies verlangen. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Generalversammlung vorgängig dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund Luzern mitteilen.
Vermögensverwendung	Art. 23 Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vereinsvermögen der Katholischen Kirchgemeinde Hasle zur Verwaltung übergeben. Erfolgt innert zehn Jahren keine Neugründung, geht das Vermögen an die Katholische Kirchgemeinde über und ist für Frauenprojekte zu verwenden.
Datenschutz	Art. 24 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zu Erfüllung des Vereinszweck notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der Schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Webseite des Vereins.
Gültigkeit	Art. 25 Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 03. März 2024 mit sofortiger Wirkung genehmigt und ersetzen diejenigen aus dem Jahre 2007.

Frauen Hasle

Hasle, 03. März 2024

Die Präsidentin



Coni Bucher

Die Aktuarin



Hanny Portmann